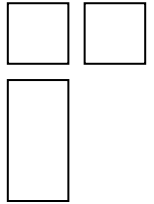


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
3000

An alle Dekanate und Prodekanate
und Kirchengemeinden
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Abteilung C
Ökumene und Kirchliches Leben
Auskunft bei Frau Dr. Henninger
Telefon +49 (0) 89 5595-224
Fax +49 (0)89 5595-8250
E-Mail susanne.henninger@elkb.de

Az: 36/94 – 2/0 – 23

26. Juli 2018

Kirchenasyl – Veränderungen aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 6. bis 8. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) von Anfang Juni, an die sich Gespräche zwischen den Kirchen und dem BAMF angeschlossen haben, haben für den Bereich des Kirchenasyls leider eine gewissen Verschärfung gebracht, über die wir Sie informieren möchten.

I. Beschlusslage der IMK

Der Beschluss lautet: „(...) Die IMK respektiert die Tradition des Kirchenasyls, erachtet zu dessen Erhaltung jedoch Änderungen in der Praxis für notwendig. Die IMK begrüßt daher, dass sich das BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO berufen wird – wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist, – innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder – der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt. (...)“

II. Auswirkungen auf die Kirchenasylpraxis

Die IMK fordert die konsequente Einhaltung der zwischen Kirchen und BAMF getroffenen Absprache, insbesondere die Einhaltung des sog. Dossierverfahrens. Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens führt ab **1. August 2018** zur Verlängerung der Dublin-Frist von 6 auf 18 Monate.

1. Wie schon bisher ist dem BAMF jeder Fall von Kirchenasyl zu melden. Dabei muss deutlich werden, dass **der landeskirchliche Ansprechpartner einbezogen** worden ist. Für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ist dieser Ansprechpartner Herr Thomas Zugehör und in seiner Abwesenheit als Vertretung Frau Claudia Dunc Kern (ggf. auch Frau Dr. Susanne Henninger als zweite Vertretung). Daher noch einmal die nachdrückliche Bitte: Nehmen Sie bitte vor Einrichtung eines Kirchenasyl Kontakt auf. Eine Beratung durch dritte Personen mit anschließend rein formaler Einbeziehung des landeskirchlichen Ansprechpartners (im Sinne von Information), der im Übrigen nicht eingebunden wird, ist nicht wünschenswert.

Hier noch einmal die Kontaktdaten:

Diakon Thomas Zugehör
Landeskirchenamt – Abteilung Ökumene, Kirchliches Leben
Katharina-von-Bora-Str. 7 – 13
80333 München
Tel. +49 (0) 89 5595-6 87
Fax + 49 (0) 89 5595-8687
Mobil +49 (0) 162 8409375
E-Mail: thomas.zugehoer@elkb.de

Frau Claudia Dunckern erreichen Sie unter gleicher Adresse unter claudia.dunckern@elkb.de.

Wie bisher ist das Kirchenasyl der zuständigen BAMF-Außenstelle und der Ausländerbehörde zu melden.

Die Meldung der Kirchenasyle soll darüber hinaus nun auch an die zentrale E-Mailadresse (DossiersDU1@bamf.bund.de) erfolgen.

2. Es ist in jedem Kirchenasylfall **innerhalb von vier Wochen nach Meldung ein sog. Dossier** einzureichen, ebenfalls über den landeskirchlichen Ansprechpartner. Die Frist, innerhalb derer dies zu erfolgen hat, wird Ihnen jeweils durch ein Schreiben des BAMF mitgeteilt, das auch den Eingang der Meldung bestätigt.
Für viele von Ihnen ist die Erstellung und das Einreichen eines Dossiers schon gängige Praxis. In den Fällen, in denen nicht fristgerecht ein Dossier eingereicht wird, verlängert sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate. Herr Zugehör ist bei der Erstellung des Dossiers gerne behilflich. Die Ansprechpartner beider Kirchen werden zudem dazu zeitnah gemeinsam eine Informationsveranstaltung zum Erstellen von Dossiers anbieten.

Häufig werden Kirchenasyle erst kurz vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist eingerichtet. Sollte die sechsmonatige Überstellungsfrist in weniger als sechs Wochen ab Beginn des Kirchenasyls ablaufen, muss das Dossier **spätestens zwei Wochen und einen Werktag** – die vom BAMF angenommene Bearbeitungszeit für ein Dossier – **vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist** beim BAMF eingereicht werden. Auch über diesen Termin wird das BAMF informiert. Sollte kein Dossier innerhalb dieser Frist eingereicht werden, verlängert sich ebenfalls die Überstellungsfrist auf 18 Monate. Selbstverständlich kann und sollte auch dann noch – wenngleich verspätet – ein Dossier eingereicht werden, um die Möglichkeit eines Selbsteintritts prüfen zu lassen.
3. Schließlich verlängert sich die Überstellungsfrist von 6 auf 18 Monate, wenn **nach negativer – abschlägiger – Dossierentscheidung des BAMF das Kirchenasyl fortgeführt** und nicht binnen von 3 Tagen nach Mitteilung durch das BAMF aufgelöst wird. Diese Frist ist sehr kurz, ließ sich aber leider in Verhandlungen mit dem BAMF nicht ändern.
Als Kirchengemeinde und Verantwortliche vor Ort müssen Sie für sich und gemeinsam mit dem Kirchenasylgast beraten, wie Sie in dieser Situation entscheiden. Halten Sie trotz nochmaliger Überprüfung des Falles durch das BAMF – letztere ist eine wesentliche Motivation und Begründung von Kirchenasyl – dennoch an Ihrer einmal getroffenen Gewissensentscheidung fest, so bedeutet das, dass sich die Frist und damit die Dauer des Kirchenasyl auf 18 Monate verlängern.
4. Schließlich ist in allen Fällen von einer Fristverlängerung auszugehen, in denen im Vorfeld zur Vermeidung des Kirchenasyls ein Dossier eingereicht, dieses negativ verbeschieden und dennoch ein Kirchenasyl eingerichtet wurde.

Diese Regelungen gelten für alle Kirchenasyle, die ab dem 1.8.2018 begonnen werden.

Wie Sie sehen, bleiben kaum noch Fälle, in denen von einer sechsmonatigen Frist (und damit einer entsprechenden kurzen Dauer des Kirchenasyls) ausgegangen werden kann. Insbesondere die Frage der Beendigung des Kirchenasyls nach abschlägiger Dossierentscheidung innerhalb einer sehr kurzen Frist wird eine Herausforderung für Sie als Verantwortliche und Kirchenasylengagierte vor Ort sein, gerade, wenn in der Zeit des Kirchenasyls Bindungen entstanden sind, die Verfassung des Kirchenasylgastes schlecht ist oder aber die Entscheidung des BAMF subjektiv vielleicht nicht nachvollzogen werden kann. Unseres Erachtens sollte dieses Szenario daher schon bei den Überlegungen zur Einrichtung des Kirchenasyls und seiner Perspektive mitbedacht werden und das Gespräch mit dem/der Geflüchteten, der/die dann von der Beendigung betroffen sein kann, dazu geführt werden, um nicht überstürzt entscheiden zu müssen.

Auch wenn die Linie des Bundes nun deutlich restriktiver wird, sind die Kirchen um der Geflüchteten willen bemüht den Gesprächsfaden zum BAMF nicht abreißen zu lassen. Wir bitten Sie daher auch als Verantwortliche vor Ort, bedacht und konstruktiv mit der neuen Situation umzugehen.

In der Anlage finden Sie noch einmal eine detaillierte **Übersicht mit allen neuen Regelungen** und ein **Muster für die Meldung des Kirchenasyls**, die den Gliedkirchen dankenswerterweise von den Büros der Bevollmächtigten beider Kirchen zur Verfügung gestellt wurden.

Für Rückfragen stehen meine Mitarbeitende bzw. die benannten Ansprechpartner/innen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Martin
Oberkirchenrat